

## III. Recht der Kontoverbindung

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (1)

- Kontoeröffnung
  - Vertragsfreiheit: Bank hat grundsätzlich das Recht, einen Kontoeröffnungsantrag abzulehnen
    - o Sparkassen: Kontrahierungszwang auf Grund landesrechtlicher Vorgaben in den Sparkassengesetzen
      - Pflicht zur Annahme von Einlagen und zur Eröffnung eines Girokontos
    - o Selbstverpflichtung der deutschen Kreditwirtschaft seit 1995
      - Eröffnung von Girokonten für jedermann
        - » aber: kein Rechtsanspruch des Einzelnen auf Kontoeröffnung
    - o Neuregelung durch das Zahlungskontengesetz ab 1.6.2016
      - Rechtsanspruch auf Basiskonto in Umsetzung der EU-Zahlungskonten-RL

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (2)

- Kontoeröffnung
  - Grundsatz der formalen Kontenwahrheit, § 154 Abs. 1 AO
    - o Verbot, Konten auf einen falschen oder erdichteten Namen zu eröffnen
      - keine anonyme Eröffnung von Nummernkonten
    - o Umsetzung durch Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO
  - zusätzliche Pflichten nach GwG
    - o Identifizierung des Vertragspartners, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG
    - o Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG
    - o laufende Überprüfung der Geschäftsbeziehung auf atypische Vorgänge
      - ggf. Verdachtsanzeige, § 43 GwG

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (3)

- Kontofähigkeit
  - Möglichkeit, Inhaber eines Bankkontos zu sein
    - o entspricht Rechtsfähigkeit
      - auch Vorgesellschaft der AG, GmbH und eG
      - nicht eingetragener Verein
      - Wohnungseigentümergeinschaft
      - nicht: stille Gesellschaft, gesetzliche Gesamthandsgemeinschaften (z.B. eheliche Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft)
    - o Eröffnung eines Kontos für Minderjährige?
      - Zustimmung nach §§ 107, 108 BGB erforderlich?
      - Verfügungen bedürfen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ansonsten gilt § 111 BGB
      - Vereinbarung eines Kontokorrent- oder Überziehungskredits erfordert Genehmigung des Familiengerichts, §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 8 BGB

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (4)

- Kontoinhaberschaft
  - Regelfall: Eigenkonto
    - o Kontoinhaber ist Gläubiger der Einlageforderung und i.d.R. auch Verfügungsberechtigter
  - Eröffnung ist auch durch Stellvertreter möglich
    - o gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern, § 1629 Abs. 1 BGB
    - o Vertretungsmacht des Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgans
    - o rechtsgeschäftliche Vollmacht (z.B. Prokura)
  - Eröffnung durch Vertrag zwischen dem das Konto Errichtenden und der Bank zugunsten eines Dritten (Fremdkonto)
    - o Einrichtung eines Sparbuchs für minderjährige Kinder
    - o Zuwendung des Kontoguthabens auf den Todesfall, § 331 BGB

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (5)

- Verfügungsberechtigung
  - Kontoinhaber, ggf. auch Dritte als Stellvertreter
    - o organschaftliche Vertretung
    - o rechtsgeschäftliche Vollmacht (Prokura, Handlungsvollmacht)
    - o formalisierte Vollmachten
      - Bankvollmacht für gesamte Geschäftsbeziehung
      - Konto- und Depotvollmacht für einzelnes Konto oder Depot
      - i.d.R. nur schriftlicher Widerruf möglich, d.h. Vollmacht wird von etwaigem Grundgeschäft abgekoppelt
  - Haftung bei Missbrauch der Vertretungsmacht?
    - o maßgeblich ist objektive Evidenz des Vollmachtsmissbrauchs (§§ 138, 242 BGB)
      - Verfügungen von Bevollmächtigten auf Privatkonten
      - Abhebung von Großbeträgen

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (6)

- Verfügungsberechtigung
  - Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus (transmortale Vollmacht)
    - o Ziel: Verhinderung von Unklarheiten über Erbfolge und Kontoinhaberschaft
  - Vollmacht auf den Todesfall (postmortale Vollmacht)
    - o aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB)
  - Kollision mit erbrechtlichen Regelungen?
    - o keine Verfügung des Erblassers über Kontoguthaben
      - Erben können Vollmacht widerrufen
    - o kein Verstoß gegen § 2301 BGB, da kein Schenkungsversprechen von Todes wegen
      - vielmehr Schenkung unter Lebenden, aufschiebend bedingt durch den Tod des Vollmachtgebers
        - » Heilung des Formmangels bezüglich Schenkungsversprechen nach § 518 Abs. 2 BGB

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (7)

- Übertragung des Kontos
  - Trennung von verbuchter Forderung und Konto
    - o Abtretung der Guthabenforderung nach § 398 BGB reicht daher nicht aus
    - o erforderlich ist Vertragsübernahme als dreiseitiges Rechtsgeschäft („Umschreibung“)
  - Übertragung Sparguthaben: Abtretung nach § 398 BGB
    - o Übergabe des Sparbuchs ist nicht erforderlich
      - Eigentum am Sparbuch geht nach § 952 Abs. 2 BGB mit der Abtretung über
  - Übertragung auch möglich als Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall (§§ 328, 331 BGB)
    - o Deckungsverhältnis zwischen Bank und Kontoinhaber
    - o Valutaverhältnis zwischen Kontoinhaber und Drittem
      - Annahme des Schenkungsversprechens i.d.R. bereits zu Lebzeiten



## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (8)

- Verpfändung des Kontos
  - Rechtsgrundlage: §§ 1279 ff. BGB
    - o Kontoinhaber schließt mit Pfandgläubiger Vertrag über die Bestellung des Pfandrechts
    - o Anzeige der Verpfändung nach § 1280 BGB erforderlich, sofern Pfandgläubiger nicht die kontoführende Bank ist
    - o bloße Aushändigung des Sparbuchs reicht nicht für Annahme einer Verpfändung
      - aber: Auszahlung an Verpfänder nach § 808 BGB ist nicht mehr möglich
  - AGB-Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 Abs. 1 S. 2 AGB-Banken
  - Wirkung der Verpfändung: Bank darf nur noch an Pfandgläubiger und Kontoinhaber gemeinsam leisten (§ 1281 BGB)
    - o faktische Kontosperre

## Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (9)

- Kontopfändung
  - maßgeblich: Grundsätze der Forderungspfändung (Pfändung und Überweisung, §§ 828 ff. ZPO)
  - Vollstreckungsgläubiger erhält das Recht, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen, d.h. Auszahlung des Guthabens an sich zu verlangen (§ 835 Abs. 1 BGB)
  - bei Pfändung von Bankguthaben (z.B. auf Spar- und Girokonten), umfasst die Pfändung nicht nur das Guthaben am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, sondern auch die Tagesguthaben der folgenden Tage (§ 833a ZPO)
    - o Rechtswirkung bei Pfändung eines Oder-Kontos?
      - Verfügungsbefugnis des Mitkontoinhabers wird durch Pfändung nicht berührt
        - » Bank wird mit Zahlung an den Vollstreckungsgläubiger befreit (§§ 428, 425 Abs. 1, 429 Abs. 3 S. 2 BGB)
    - o bei Und-Konto: Vollstreckung gegen alle Kontoinhaber

## Kontoarten (1)

- Sparbuch
  - keine gesetzliche Regelung, sondern nur bilanzierungstechnische Definition der Spareinlage in § 21 Abs. 4 RechKredV
    - Gelder, die nicht zur Verwendung im Geschäftsbetrieb von Unternehmen oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind
      - rechtlich: Spareinlage ist Darlehen i.S. von §§ 488 ff. BGB
  - Einzelheiten: Bedingungen für den Sparverkehr
  - dient der Verbuchung von Spareinlagen, über die eine Urkunde (Sparbuch) ausgefertigt wird
    - Regelfall: fest eingebundene Seiten, möglich sind aber auch Sparbücher in Loseblattform zur Einheftung von Sparkontoauszügen
      - Aussteller, Höhe der Spareinlage und Name des Kontoinhabers müssen ersichtlich sein
        - » nicht: Sparkarten, da sich Höhe der Einlageforderung nicht aus ihr ergibt

## Kontoarten (2)

- Sparbuch
  - Wertpapier i.S. von § 808 BGB
  - Schuldurkunde: Bank bestätigt dem Sparer und Darlehensgeber, ihm einen bestimmten, aus der Urkunde ersichtlichen Geldbetrag zu schulden
  - Präsentationspapier: Abhebungen sind grundsätzlich nur gegen Vorlage der Urkunde möglich
  - kein echtes Inhaber- und auch kein Orderpapier
    - o qualifiziertes Legitimationspapier nach § 808 BGB
      - lautet auf den Namen eines bestimmten Gläubigers (Rek-  
tapapier)
      - aber: versprochene Leistung kann an jeden Inhaber der  
Urkunde bewirkt werden

## Kontoarten (3)

- Sparbuch
  - „hinkendes Inhaberpapier“ (Wertpapier i.w.S.)
    - o Bank wird durch Leistung an den Vorleger befreit
      - gilt auch dann, wenn Vorleger nicht der wahre Berechtigte ist
    - o Inhaber ist nicht zwingend berechtigt, die Leistung ohne weitere Legitimation zu verlangen (§ 808 Abs. 1 S. 2 BGB)
      - Sparbuch ist kein abstraktes Schuldanerkenntnis, Bank muss daher nicht an den Vorleger zahlen
  - begrenzte Legitimationswirkung: Abtretung des Sparguthabens nach §§ 398 ff. BGB zieht Eigentumserwerb an Sparbuch nach sich (§ 952 Abs. 2 BGB)
    - o Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier!

## Kontoarten (4)

- Sparbuch
  - Besonderheiten bei vorzeitiger Auszahlung
    - o Legitimationswirkung des Sparbuchs besteht nur in Bezug auf die versprochene Leistung (vgl. § 808 BGB)
      - nach Nr. 2 Abs. 3 Bedingungen für den Sparverkehr ist versprochen ohne Kündigung nur die Zahlung eines Betrages von max. € 2.000,- innerhalb eines Kalendermonats
        - » bei Auszahlung eines höheren Betrages an einen Nichtberechtigten besteht Liberationswirkung nur in Bezug auf den Sockelbetrag von € 2.000,- (BayObLG NJW 1968, 600)

## Kontoarten (5)

- Sparbuch
  - Legitimationswirkung und Gutgläubigkeit
    - o Auszahlung an Nichtberechtigten befreit nur bei Gutgläubigkeit der Bank
      - Grenze: Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Nichtberechtigung des Vorlegers (Nr. 1 Abs. 4 Bedingungen für den Sparverkehr)
        - » z.B. Nichtberücksichtigung einer Verlustanzeige
        - » leichte Fahrlässigkeit schadet nicht!
    - o Auszahlung ohne Vorlage des Sparbuchs?
      - unproblematisch bei Gläubigerstellung des Verfügenden
      - wegen rechtlicher Einordnung des Sparbuchs als Wertpapier greift § 407 BGB nicht bei Zahlung an Nichtberechtigten (OLG Hamm WM 1984, 801)

## Kontoarten (6)

- Verzinsung und Vorschusszinsen
  - Höhe des Zinssatzes unterliegt der vertraglichen Vereinbarung (vgl. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB)
    - o Zinsgleitklauseln: Koppelung des Zinssatzes an Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR)
    - o einseitiges Zinsanpassungsrecht (Zinsanpassungsklausel) nach § 315 BGB
      - maßgeblich ist billiges Ermessen, z.B. im Fall veränderter Verhältnisse an den Kapitalmärkten
  - Vorschusszinsen
    - o Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf der fristgerechten Kündigung (3 Monate)
      - Zinsen können innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift vorschusszinsfrei abgehoben werden



## Kontoarten (7)

- Girokonto
  - dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs (Teilnahme am Girogeschäft)
  - Girovertrag ist im Kern ein Zahlungsdienstrahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 1 S. 1 BGB
    - o Bank (Zahlungsdienstleister) ist verpflichtet, für den Zahlungsdienstenutzer (Kunde) Zahlungsvorgänge i.S. von § 675 Abs. 3 S. 1 BGB durchzuführen
    - o soweit nicht Zahlungsdienstrecht eingreift, ist Girovertrag ein Geschäftsbesorgungsvertrag i.S. von § 675 BGB mit dienst- und werkvertraglichen Elementen
      - § 675c Abs. 1 BGB enthält Verweis auf Regelungen des Geschäftsbesorgungsrechts

## Kontoarten (8)

- Girokonto
  - wird als Kontokorrentkonto geführt, d.h. in laufender Rechnung (*conto corrente*)
    - o maßgeblich sind daher die §§ 355-357 HGB
      - Anwendbarkeit ergibt sich aus Rechtsstellung der Bank als Kaufmann i.S. von § 1 HGB, § 1 Abs. 1 KWG
  - Kontokorrentabrede ist Bestandteil des Girovertrages
    - o Verrechnung erfolgt durch laufende Saldoziehung, hierüber wird nach Nr. 7 Abs. 1 AGB-Banken i.d.R. vierteljährlich ein Rechnungsabschluss erstellt

## Kontoarten (9)

- Girokonto
  - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
    - o beiderseitige Ansprüche (Gutschriften und Verfügungen) verlieren ihre Eigenständigkeit und gehen als Rechnungspos-ten in den Saldo ein
      - Einzelansprüche sind bis zum nächsten Rechnungsab-schluss gehemmt („gelähmt“)
        - » Saldo ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss, der nach Nr. 7 Abs. 1 AGB-Banken vierteljährlich erfolgt (Periodenkontokorrent)
        - » Tagessaldo ist reiner Postensaldo ohne Rechtswir-kungen

## Kontoarten (9)

- Girokonto
  - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
    - o Saldoanerkenntnis
      - periodischer Rechnungsabschluss enthält Angebot der Bank auf Abschluss eines abstrakten Schuldanerkenntnisses i.S. von § 781 BGB in Höhe der Saldoforderung
        - » Saldo wird als neue Forderung festgestellt durch Unterlassen von Einwendungen innerhalb der 6-Wochen-Frist nach Nr. 7 Abs. 2 AGB-Banken
      - falsches Saldoanerkenntnis kann nach § 812 Abs. 2 BGB kondiziert werden, ggf. ist auch Anfechtung nach § 119 BGB wegen Inhalts- oder Erklärungsirrtums möglich, sofern nicht unbeachtlicher Motivirrtum vorliegt
        - » für Bereicherungsanspruch gilt § 814 BGB

## Kontoarten (10)

- Girokonto
  - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
    - o Saldoanerkenntnis
      - führt im Ergebnis nur zu einer Umkehrung der Darlehungs- und Beweislast zu Lasten des Kunden
      - Besonderheiten bei fehlerhaftem Anerkenntnis wegen nicht autorisiertem oder fehlerhaft ausgeführtem Zahlungsvorgang
        - » Bereicherungsanspruch des Kunden unterliegt Ausschlussfrist von 13 Monaten, innerhalb der Frist muss Kunde den Zahlungsdienstleister von der fehlerhaften Belastung unterrichtet haben (§ 676b Abs. 2 BGB)

## Kontoarten (11)

- Girokonto
  - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
    - o Pfändung
      - Pfändung von Einzelansprüchen ist wegen Hemmung nicht möglich
      - pfändbar ist der nächste, nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bestehende Zustandssaldo (Tagessaldo) sowie zukünftige Abschlussalden zum Ende der Kontokorrentperiode
        - » sofern Zustandssaldo nicht ausreicht, erstreckt sich nach § 833a ZPO die Pfändung auf künftige rechnerische Aktivsalden (Tages- oder Zwischensalden) bis zur Befriedigung des Gläubigers
      - nicht pfändbar: Überziehungskredit i.S. von § 505 BGB (Duldung der Kontoüberziehung)
        - » anders: vereinbarter Dispositionskredit i.S. von § 504 BGB

## Kontoarten (12)

- Besondere Kontoformen
  - Gemeinschaftskonten
    - o Oder-Konto
      - alleinige Verfügungsberechtigung jedes Inhabers
      - Kontoinhaber bilden bei kreditorischem Konto (Guthaben) Gläubigermehrheit i.S. der Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB), aber keine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB
        - » Bank darf an denjenigen Kontoinhaber auszahlen, der die Leistung fordert
        - » Umgang mit gegenläufigen Dispositionen?
      - bei debitorischem Konto: Haftung der mehreren Kontoinhaber als Gesamtschuldner nach § 421 BGB
        - » Abschluss von Kreditverträgen („Linie“) erfordert Mitwirkung aller Kontoinhaber
        - » jeder Kontoinhaber kann Linie in Anspruch nehmen (in voller Höhe!)

## Kontoarten (13)

- Besondere Kontoformen
  - Gemeinschaftskonten
    - o Oder-Konto
      - Zwangsvollstreckung: Pfändungsgegenstand ist die jedem Kontoinhaber zustehende eigene Forderung, Titel gegen einen Kontoinhaber genügt
        - » internes Rechtsverhältnis (Ausgleichsanspruch, § 430 BGB) ist unerheblich
        - » keine Drittwiderspruchsklage des anderen Inhabers!
        - » erst Auszahlung an Pfändungsgläubiger hindert die schuldbefreiende Leistung an anderen Kontoinhaber, nicht schon Zustellung des Überweisungsbeschlusses
      - jeder Kontoinhaber kann Einzelverfügungsberechtigung des anderen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen
      - Insolvenz: nur Einzelwirkung für betroffenen Kontoinhaber



## Kontoarten (14)

- Besondere Kontoformen
  - Gemeinschaftskonten
    - o Und-Konto
      - gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung aller Kontoinhaber
      - bei kreditorischem Konto besteht i.d.R. eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. BGB)
        - » Guthabenforderung ist ein Recht, das mehreren Kontoinhabern zusteht
      - bei debitorischem Konto sind mehrere Kontoinhaber nach § 421 BGB als Gesamtschuldner verpflichtet
      - Guthabenforderung kann nur auf Grund eines Titels gegen alle Kontoinhaber gepfändet werden
        - » sonst: Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO
        - » möglich: Pfändung des Anteils am Gesamthandsvermögen

## Kontoarten (15)

- Besondere Kontoformen
  - Treuhand- und Anderkonten
    - o Inhaber (Treuhandler) sammelt fremde Gelder an bzw. verwahrt sie
      - Gelder stehen zumindest wirtschaftlich dem Treugeber zu
        - » z.B. Hausverwalter, der als Treuhänder für Vermieter (Treugeber) auf dem Treuhandkonto Mieterlöse sammelt
        - » i.d.R. Vollrechtstreuhand (fiduziarische Treuhand), die gegenüber der Bank offengelegt wird
        - » Bank hat kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB am Kontoguthaben wegen Ansprüchen gegen den Kontoinhaber
      - verdeckte Treuhandkonten: Eigenkonto des Treuhänders
        - » Treugeber kann Drittwiderspruchsklage erheben bzw. in der Insolvenz aussondern

## Kontoarten (16)

- Besondere Kontoformen
  - Anderkonto ist Sonderform des offenen Treuhandkontos (Fremdkontos)
    - o dienen Verwaltung fremden Vermögens durch einen Treuhänder, der Angehöriger der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe ist, die einer besonderen Standesaufsicht unterliegen
      - Konten werden nur für Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte eröffnet
    - o Treuhänder ist Kontoinhaber, d.h. Gläubiger der Einlageforderung und Schuldner eines Sollosaldos
      - Treugeber hat im Verhältnis zur Bank keine Rechte
        - » kann daher mit Treuhandguthaben nicht gegen Forderungen des Instituts ihm gegenüber aufrechnen

## Beendigung der Kontoverbindung

- Tod des Kontoinhabers
  - Erben rücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) in Rechtsstellung des Kontoinhabers ein (Nachlasskonto)
    - o Kontokorrentkonto: Saldo wird gezogen, Zinsen werden verrechnet
- Kontoauflösung und -kündigung
  - besondere Kündigungsfristen bei Zahlungsdiensterverträgen (Girokonto)
    - o Kündigungsfrist für Kunden darf nicht mehr als einen Monat betragen (§ 675h Abs. 1 BGB)
    - o für die Bank ist eine ordentliche Kündigung gegenüber Verbrauchern nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten möglich, § 675h Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB)
- Insolvenz des Kontoinhabers, §§ 115, 116 InsO i.V. mit §§ 675 Abs. 1, 675c Abs. 1 BGB

## Bankentgelte im Kontoverkehr (1)

- Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln (§ 307 Abs. 3 BGB)
  - Abweichung von Rechtsvorschriften bzw. ergänzende Regelungen
    - o kontrollfrei sind deklaratorische Klauseln
  - Abgrenzung von Preishaupt- und Preisnebenabrede
    - o Preishauptabreden: Vereinbarungen über Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und die hierfür zu zahlende Vergütung
      - auch: Vergütung für auf vertraglicher Grundlage erbrachte Sonderleistungen
        - » nicht: Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten
    - o Preisnebenabreden: Entgeltregelungen für Leistungen, die der Verwender als Rechtsunterworfener zur erbringen hat, ohne dass dafür eine besondere Vergütung geschuldet ist

## Bankentgelte im Kontoverkehr (2)

- Unzulässige Klauseln
  - höhere Kontoführungsgebühren bei P-Konten (BGH WM 2013, 1796)
  - erstmalige Erteilung von Kontoauszügen (OLG Frankfurt/M. ZIP 2013, 452)
  - Gebühr bei Buchungsreklamationen (OLG Frankfurt/M. ZIP 2013, 1351)
  - Benachrichtigung des Kontoinhabers über Kontopfändung (OLG Brandenburg VuR 2007, 195)
  - Gebühr bei Kontokündigung und -auflösung
  - Gebühr für Bearbeitung einer Verpfändungsanzeige (OLG Nürnberg WM 1996, 1627)

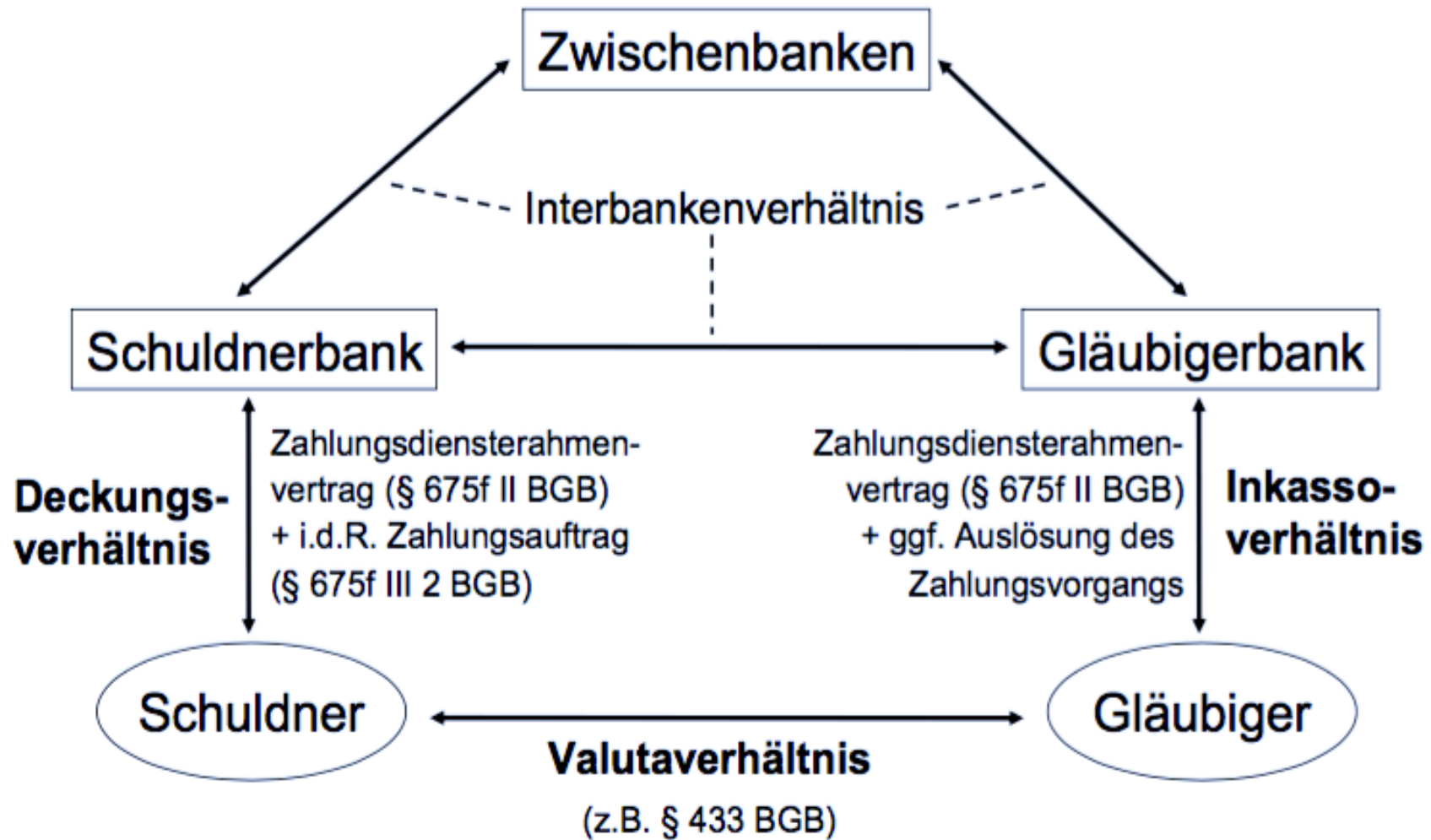
## Bankentgelte im Kontoverkehr (3)

- Zulässige Klauseln
  - Kontoführungsgebühr (Grundgebühr, Buchungspostengebühr)
    - o „echte“ Dienstleistung, daher nicht kontrollfähig
  - Gebühr für Barein- und -auszahlungen am Schalter (BGH WM 1993, 2237)
  - erhöhter Zinssatz bei Kontoüberziehungen
    - o kontrollfähig, aber zulässig, da keine unangemessene Benachteiligung des Kunden
  - Gebühr für die Benutzung von Geldausgabeautomaten (BGH WM 1996, 1080)
    - o Sonderleistung der Bank
  - Auskunftserteilung an Dritte (OLG Nürnberg WM 1996, 1627)

## IV. Überweisungsverkehr



# Übersicht: Rechtsbeziehungen im Zahlungsverkehr



- Valutaverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem (Schuldner) und Überweisungsempfänger (Gläubiger)
  - in Betracht kommt hier jedes Schuldverhältnis, z.B. Kauf-, Miet- oder Dienstvertrag
    - o keine ausdrückliche Erwähnung in §§ 675c ff. BGB
  - streitig: ist Zahlung mittels Überweisung Erfüllung nach § 362 BGB oder nur Leistung an Erfüllung statt nach § 364 Abs. 1?
    - o jedenfalls dann, wenn Empfänger mit Überweisung einverstanden ist, liegt Erfüllung vor
      - Gutschrift ist dann vollwertiger Ersatz für Bargeldzahlung
        - » Zahlungsbetrag muss nach § 675t Abs. 1 S. 1 BGB auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen sein, Zahlungsempfänger erwirbt dann Anspruch auf Gutschrift auf seinem Konto

- Deckungsverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem und Zahlungsdienstleister
  - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
  - Überweisung ist Weisung des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nach § 665 BGB
    - o Zurückweisung des Auftrags ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, § 675o Abs. 2 BGB
    - o möglich: Einzelweisung oder Dauerauftrag
  - Ausführung des Auftrags erfolgt allein nach Kundenkennung (IBAN) , § 675r Abs. 1 BGB
    - o es erfolgt kein Konto-Nr.-Namensabgleich mehr!
  - erforderlich ist ferner Autorisierung des Zahlungsvorgang, § 675j Abs. 1 S. 1 BGB
    - o vielfach Nutzung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (z.B. PIN/TAN)
    - o Vereinbarung von Nutzungsbegrenzungen, § 675k BGB

- Deckungsverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem und Zahlungsdienstleister
  - bei Autorisierung des Zahlungsvorgangs steht dem Zahlungsdienstleister ein Aufwendungsersatzanspruch zu, §§ 675, 670, 675u BGB
    - Regelfall: Belastung im Voraus mittels Vorschuss, § 669 BGB
  - bei fehlender Autorisierung: Berichtigungsanspruch des Kunden nach § 675u S. 2 BGB
    - abschließende Regelung (vgl. § 675z S. 1 BGB), d.h. keine Ansprüche auf Schadensersatz oder aus Bereicherung
  - Problem: Abhandenkommen von PIN/TAN
    - Sorgfaltspflichten des Zahlers, § 675l BGB
    - Haftung bei missbräuchlicher Nutzung, § 675v BGB
    - Nachweis der Authentifizierung, § 675w BGB
  - Widerruf des Auftrags nach Zugang nicht mehr möglich, § 675p BGB
  - kurze Ausführungsfristen, § 675s BGB

- Interbankenverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleitern
  - Konkretisierung durch Abkommen zum Überweisungsverkehr als Rahmenvertrag
- Inkassoverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisungsempfänger und Zahlungsdienstleister
  - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
  - Anspruch des Überweisungsempfängers gegen seine Bank auf Gutschrift des Überweisungsbetrages, §§ 675c, 667 BGB
    - o Regelung der Wertstellung, § 675t Abs. 1 BGB
      - Pflicht des Zahlungsdienstleisters, dem Empfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich nach Eingang auf dem (eigenen) Konto zugänglich zu machen
        - » ggf. Korrektur der Wertstellung erforderlich

- Verschuldensunabhängige Garantieansprüche
  - nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung (§ 675y Abs. 1 S. 1 BGB)
    - o Garantiehaftung auf unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags
    - o Erstattungspflicht wegen Entgelten und Zinsen, § 675y Abs. 6 BGB
    - o aber: kein Anspruch, sofern Ausführung des Auftrags gemäß Kundenkennung erfolgt ist (§ 675y Abs. 5 BGB)
  - gekürzte Überweisung (Einbehalt von Gebühren entgegen § 675q Abs. 2 BGB)
    - o (Garantie-)Haftung auf Übermittlung des Fehlbetrags an den Empfänger, § 675y Abs. 1 S. 4 BGB
  - verspätete Überweisung, vgl. nunmehr § 675y Abs. 3 u. 4 BGB

- Verschuldensabhängige Ansprüche
  - § 675z BGB ist keine Anspruchsgrundlage, im Regelfall Anknüpfung an § 280 Abs. 1 BGB
    - o Vorrang von §§ 675u, 675y BGB
      - erfasst wird hier nur der Überweisungsbetrag, nicht Folgeschäden
  - Haftung für Folgeschäden kann einvernehmlich auf € 12.500,- begrenzt werden
    - o gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
    - o möglich: Haftungsbegrenzung durch AGB (Bedingungen für den Überweisungsverkehr)

- Fehler im Deckungsverhältnis
  - bei von Anfang an fehlender Weisung liegt keine Leistung an den Begünstigten vor, Rückabwicklung erfolgt nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB
    - o Zurechnung des Auftrags an Kunden fehlt
      - gefälschter Überweisungsauftrag
      - Ausspähen von Kundendaten („Phishing“)
  - anders: Auftrag bestand ursprünglich, ist dann aber vom Kunden widerrufen worden
    - o Problem: Zurechenbarkeit des Zahlungsvorgangs zum Zahler?
      - ablehnend BGH, NJW 2015, 3093
        - » keine Erfüllungswirkung des Zahlungsvorgangs mangels Tilgungsbestimmung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger
        - » Nichtleistungskondiktion des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler



- Fehler im Valutaverhältnis
  - Bereicherungsausgleich zwischen Überweisendem und Überweisungsempfänger nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
    - o Bank verfolgt mit Weiterleitung der Zahlung keinen eigenen Leistungszweck gegenüber dem Empfänger
      - Zahlungsvorgang hat mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Empfänger keine Erfüllungswirkung
        - » Vorrang der Leistungskondiktion steht Anspruch der Bank aus Nichtleistungskondiktion entgegen!
- Doppelmangel (Fehler im Deckungs- und Valutaverhältnis)
  - überweisende Bank hat nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB lediglich einen Anspruch gegen ihren Kunden auf Abtretung seines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

## V. Lastschriftverfahren

- Lastschrift („rückläufige Überweisung“) ist ein Zahlungsvorgang i.S. von § 675f Abs. 4 BGB
  - Veranlassung durch Zahlungsempfänger (sog. „Pull-Zahlung“), anders Überweisung („Push-Zahlung“)
  - Definition in § 1 Abs. 4 ZAG
    - o Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, dem dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister zustimmt
  - Ersetzung der früheren Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung bzw. Abbuchungsauftrag) zum 01.02.2014 durch SEPA-Lastschrift
    - o SEPA-Basislastschriftverfahren
    - o SEPA-Firmenlastschriftverfahren

## Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (1)

- Mandatserteilung
  - Zahler erteilt Zahlungsempfänger ein schriftliches Lastschriftmandat (SEPA-Lastschriftmandat bzw. SEPA-Firmenlastschriftmandat)
  - Mandat enthält zwei Weisungen:
    - o Ermächtigung des Zahlungsempfängers zum Einzug von Lastschriften vom Konto des Zahlers
    - o Weisung an die Zahlstelle zur Lastschrifteinlösung auf dem Konto des Zahlers

## Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (2)

- Lastschrifteinzug
  - Vorabinformation des Kontoinhabers
    - o Grundsatz: Gläubiger hat den Schuldner zwei Wochen vor dem Fälligkeitsdatum („D-14“) darüber zu unterrichten, dass das Konto belastet wird
      - Erklärung kann auch in Rechnung enthalten sein
      - Frist kann – auch in AGB – verkürzt werden
  - Vorbereitung des Einzugs
    - o Übermittlung des Lastschriftdatensatzes von der 1. Inkassostelle an die Zahlstelle
      - Lastschrift muss mindestens fünf Tage vor der Belastung des Schuldners bei der 1. Inkassostelle eingereicht werden
        - » bei wiederkehrenden Lastschriften ist Verkürzung auf zwei Tage möglich
  - Zahlungsprozess: Abwicklung erfolgt am Belastungstag (Due Date – „D“)

## Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (3)

- Rückgabe von Lastschriften
  - SEPA-Lastschriftregelwerke enthalten zahlreiche Gründe für Lastschriftrückgaben, u.a.
    - o Ablehnung der Zahlung nach Verrechnung zwischen den Banken befristet auf fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstag
      - wegen fehlerhafter Daten oder mangels hinreichender Deckung auf dem Konto des Schuldners („returns“)
      - wegen Gegenweisung des Schuldners („refusal“)
    - o Rückabwicklung autorisierter Zahlungen („refund“) befristet auf acht Wochen nach dem Fälligkeitstag, sofern Schuldner seinen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB geltend macht
      - gilt nicht im SEPA-Firmenlastschriftverfahren, vgl. § 675e Abs. 4 S. 1 BGB
    - o Rückabwicklung von nicht autorisierten Zahlungen („refund“) befristet auf 13 Monate

- Rechtsbeziehung Zahlungspflichtiger – Zahlungsempfänger (Valutaverhältnis)
  - Begleichung der Verbindlichkeit durch Übertragung von Buchgeld mittels Lastschrift setzt Lastschriftabrede voraus
    - o Festlegung, ob Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift erfolgen soll
    - o Vereinbarung in AGB ist gegenüber Verbrauchern zulässig (BGH WM 2010, 277 [zum früheren Lastschriftverfahren])
      - gilt auch beim SEPA-Basislastschriftverfahren, da Verbraucher einen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB hat
        - » str. beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren, da hier der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat
    - o jedenfalls beim SEPA-Basislastschriftverfahren tritt Erfüllung nach § 362 BGB bereits mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ein
      - auflösende Bedingung wegen Erstattungsanspruch des Kunden nach § 675x BGB

- Rechtsbeziehung Zahlungsempfänger – 1. Inkassostelle (Inkassoverhältnis)
  - erforderlich ist Inkassovereinbarung (unter Einbeziehung der Bedingungen für den Lastschrifteinzug)
    - o Zahlungsdienstrahmenvertrag nach § 675f Abs. 2 BGB, aber kein Zahlungsauftrag i.S. von § 675f Abs. 4 S. 2 BGB, da nicht vom Zahler erteilt
      - Verpflichtung, Lastschriften nur bei schriftlicher Ermächtigung des Zahlers durch SEPA-Mandat einzureichen
    - o Zahlungsdienstleister muss nach § 675t BGB dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar machen



- Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Banken (Interbankenverhältnis)
  - Rechtsgrundlage: SEPA-Rulebook
    - o multilateraler Vertrag, der zwischen den Verfahrensteilnehmern und dem EPC (European Payments Council) zustande kommt
    - o Schuldnerbank hat wegen Erstattungsmöglichkeit des Kunden nach § 675x BGB ihrerseits Anspruch gegen die Gläubigerbank
      - Streit um Berechtigung des Erstattungsbegehrens ist im Valutaverhältnis, nicht im Interbankenverhältnis auszutragen

- Rechtsbeziehung Zahlungspflichtiger – Zahlstelle (Deckungsverhältnis)
  - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
  - Zahlungsauftrag i.S. von § 675 Abs. 4 S. 2 BGB durch Erteilung des Lastschriftmandats
  - Zahlstelle muss Zahlungspflichtigen im Kontoauszug über (Nicht-)Einlösung der Lastschrift informieren
    - o Ziel: Möglichkeit zur Geltendmachung der Erstattungsanspruchs nach § 675x BGB
  - Zahlstelle muss dem Zahler Rückgabe der Lastschrift mitzuteilen, damit er die Möglichkeit hat, die Verbindlichkeit anderweitig zu tilgen

## Bereicherungsausgleich im Lastschriftverfahren

- Grundsatz: SEPA-Lastschriftmandat liegt Weisung des Schuldners zugrunde
  - Gläubiger erlangt den Betrag daher durch Leistung des Schuldners, Schuldnerbank leistet ihrerseits an den Schuldner zur Erfüllung seines Zahlungsauftrags
  - Vorrang der Leistungskondiktion: Direktkondiktion der Schuldnerbank gegenüber Gläubiger ist gesperrt
    - o Schutzbedürfnis fehlt: Schuldnerbank hat auf Grund SEPA-Regelungen Anspruch gegenüber Gläubigerbank für den Fall, dass Kunde Erstattungsanspruch nach § 675x BGB geltend macht